

S A T Z U N G

über die Benutzung der öffentlichen Anlage Pflanzgarten

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Waldkirch stellt ihren Einwohnern die Anlage Pflanzgarten als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Anlage Pflanzgarten dient der Waldpädagogik, zur Erholung und als Übernachtungsplatz.

§ 3 Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Anlage für umweltpädagogische Veranstaltungen ist allen Einwohnern in gleichem Maße gestattet.
2. Der Kreis der Nutzer ist bei Vermietung beschränkt auf Waldkircher Kindergärten, Schulklassen und Vereinsabteilungen bis zum 4. Schuljahr.
3. Nutzungsberechtigt sind auch die Teilnehmer des Ferienprogramms der Stadt Waldkirch.
4. Übernachten dürfen Waldkircher Kindergärten, Schulklassen und Vereinsabteilungen bis zum 4. Schuljahr.
5. Ein Anspruch auf Inbetriebnahme der Anlage besteht nicht.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Anlage ist außer bei Übernachtungen täglich von 09:00 bis 20:00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Bei der Benutzung der Anlage sowie auch auf dem Weg von und zur Anlage dürfen Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
2. Die Anlage und deren Umgebung dürfen nicht beschädigt, verunreinigt und zweckentfremdet entgegen den Bestimmungen der Satzung benutzt werden. Insbesondere dürfen die im Wald liegenden Quellbereiche nicht verunreinigt werden. Die bereitgestellte Toilette ist bei Bedarf zu benutzen.
3. Die Anlage darf nur von Gruppen mit maximal 35 Personen genutzt werden.
4. Es ist nicht erlaubt, Tonwiedergabegeräte, elektrische Instrumente oder Stromaggregate zu nutzen. Ferner ist untersagt in störender Lautstärke Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßigen Lärm zu verursachen, der geeignet ist, andere dadurch erheblich zu belästigen.
5. Übernachtungen sind nur mit mindestens einer erwachsenen Aufsichtsperson zulässig, die gewährleistet, dass während der Ruhezeiten zwischen 22:00 und 08:00 Uhr ruhestörender Lärm jeglicher Art vermieden wird.
6. Außerhalb der installierten festen Grillstelle darf kein Feuer gemacht oder gegrillt werden.
7. Vor Verlassen der Grillstelle sind das Feuer und die Glut zu löschen.
8. Abgelegter Hundekot ist durch den Führer des Hundes zu beseitigen.
9. Müll, Unrat oder Verzehrreste sind nach dem Aufenthalt mitzunehmen. Die Hütte und die Tische und Bänke, sowie die Toilette sind zu reinigen.

10. Es dürfen maximal 2 Fahrzeuge bei der Anlage parken. Für weitere Fahrzeuge wurde ein Parkplatz vor dem Dettenbach eingerichtet. Dieser ist bei Bedarf zu benutzen. Bei jeder Nutzung dürfen insgesamt pro Tag maximal 10 Fahrten zur Anlage durchgeführt werden.
11. Das vorhandene Wasser ist kein Trinkwasser. Es darf nicht als solches genutzt werden.
12. Die Zustimmung zur Nutzungsordnung ist bei der Anmeldung schriftlich zu bestätigen.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Anlage wird pro Tag eine Gebühr von 20 €, für Übernachtungen von 60 € erhoben. Werden von Dritten waldpädagogische Veranstaltungen durchgeführt, beträgt die Gebühr 20 % der erhobenen Entgelte.
2. Gebührenschuldner ist diejenige Person, die die Anmeldung für die Anlage vornimmt.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und ist sofort zur Zahlung fällig.
4. Die Nutzung für waldpädagogische Veranstaltungen durch die Städtische Forstverwaltung ist kostenfrei.
5. Für jede kostenpflichtige Nutzung wird eine Kautions von 100 € erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 500 € kann nach § 142 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Nummer...

1. bei der Benutzung der Anlage sowie auch auf dem Weg von und zur Anlage Dritte gefährdet schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt,
2. die Anlage und deren Umgebung beschädigt oder zweckentfremdet entgegen den Bestimmungen benutzt oder die im Wald liegenden Quellbereiche verunreinigt und die bereitgestellte Toilette nicht benutzt,
3. die Anlage ohne vorherige Anmeldung oder mit mehr als 35 Personen benutzt,
4. Tonwiedergabegeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßigen Lärm verursacht, der geeignet ist, andere dadurch erheblich zu belästigen,
5. Gruppen auf der Anlage ohne erwachsene Aufsichtsperson übernachten lässt, die gewährleistet, dass ruhestörender Lärm jeglicher Art vermieden wird,
6. außerhalb der installierten festen Grillstelle Feuer anmacht oder grillt,
7. die Grillstelle verlässt, ehe Feuer und Glut gelöscht sind,
8. als Führer eines Hundes abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
9. Müll, Unrat oder Verzehrreste nach dem Aufenthalt zurück lässt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.